

zessionen als eine Option aufnehmen. Auf diesem, für die frühneuzeitliche Geschichte eminent wichtigen Feld, besaß der geistliche Fürst einen anderen, in diesem Fall größeren Spielraum, weil ihm hier eine besondere Kompetenz und Autorität zugesprochen wurde. Brendles Buch zeigt damit einmal mehr, dass selbst so intensiv erforschten Epochen wie dem 30-jährigen Krieg immer noch neue Facetten abzugewinnen sind.

Bettina Braun

PETER OESTMANN: Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 61). Köln – Weimar – Wien: Böhlau 2012. VII, 859 S. ISBN 978-3-412-20865-3. Geb. € 69,90.

Gegenstand der Monographie von P. Oestmann ist die Grenzziehung zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten im Alten Reich. Dabei stehen Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge im Mittelpunkt. Als Ausgangspunkt wurden weder abstrakte Zuständigkeitsregeln oder Vereinbarungen der Parteien, noch zeitgenössische Gesetze oder die Rechtspraxis, sondern die Prozesspraxis und besonders die Aussagen der Parteien und ihrer Anwälte gewählt (6). Als Quellenbasis dienen Prozesse vor dem Reichskammergericht, die anhand der Auswertung von Akten und Beispielfällen präsentiert werden. Geographisch gesehen bezieht sich die Untersuchung auf eine Reihe norddeutscher geistlicher und weltlicher Territorien und Städte, die sich durch den Charakter ihrer Herrschaftsträger, ihre Landesverfassung und ihre Konfessionsverhältnisse deutlich voneinander unterschieden. Dabei ergab sich ein enger Zusammenhang zwischen Bekenntnis, Regierungsform, allgemeiner Verfassung und Gerichtsorganisation. Münster, Osnabrück, Hildesheim, Lübeck, Mecklenburg, Schleswig-Holstein-Lauenburg, Lippe, Hamburg und Jülich-Berg werden jeweils in einem eigenen Abschnitt behandelt, der mit einer Ergebniszusammenfassung endet. Die Darstellung der Einzelterritorien wird von einer Einleitung und einem auf alle Untersuchungsgebiete bezogenen Ergebnisteil umrahmt und durch ein Vorwort, ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Register ergänzt.

Nach Aussagen des Verfassers entsteht am Ende kein Gesamtbild und es bestand auch nicht die Absicht, eine »gleichsam materiellrechtliche oder gerichtsverfassungsrechtliche Rekonstruktion« anzubieten. (716). Die Quellenauswertung ergebe vielmehr, dass der Verlauf der Trennlinie zwischen weltlichen und geistlichen Rechtsgegenständen ungeklärt bleiben müsse und der Blick in die Prozessakten die Annahme einer eindeutigen Rechtslage im *Usus modernus* widerlege. Der Autor spricht in diesem Zusammenhang mehrfach von der »vormodernen Buntheit« und der »partikularen Vielfalt« und betont am Ende der Darstellung, dass sich selbst höchstrichterliche Entscheidungen offen zur Uneindeutigkeit bekannt hätten. Insgesamt gesehen bietet das Buch einen äußerst aufschlussreichen und informativen Einblick in die Argumentation vor Gerichten im Alten Reich. Aus mediävistischer Perspektive sind dabei besonders die Abschnitte zum Rückgriff auf mittelalterliche Autoren und die an die eigene Zeit angepasste Verwendung und Modifizierung von Argumenten sehr interessant. So berief sich beispielsweise der katholische Herzog von Jülich-Berg unter anderem auf das Reichskonkordat aus dem 15. Jahrhundert und er sah sich als Rechtsnachfolger des Kaisers. Im Gegensatz dazu zitierte der reformierte Graf zur Lippe zwar ebenfalls das Konkordat, beanspruchte aber bemerkenswerterweise in dieser Hinsicht die Rolle des Papstes. In zahlreichen Konflikten ging es um den Ausbau machtpolitischen Einflusses und territoriale Konsolidierung, wobei sich P. Oestmann zufolge die Kirche in ihrer Argumentation stark auf die Vergangenheit, die weltlichen Ge-

walten jedoch auf die Gegenwart stützten. Im sog. Nuntiaturstreit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts forderten selbst katholische Erzbischöfe die Abschaffung der Jurisdiktionsgewalt des apostolischen Nuntius, da er aus ihrer Sicht als Vertreter einer »ausländischen« Gerichtsbarkeit ihre Herrschaftsrechte gefährdete. Ähnliches gilt für Prozesse an der Rota Romana. In protestantischen Territorien stellte sich diese Frage nicht, da die Konsistorien in ihren Jurisdiktionsbezirken den Landesgrenzen folgten und damit die jeweilige Landeshoheit und die Rolle des Herrschers stärkten. In der reformierten Grafschaft Lippe positionierte sich die Regierung als Rechtsnachfolger und in Kontinuität zu den katholischen Offizialaten. Eines der wichtigen Resultate der Quellenauswertung ist die bemerkenswerte Trennung rechtlicher Gesichtspunkte von religiösen Überzeugungen und Glaubensfragen, die sich auch im Zitierverhalten der Parteien widerspiegelt und die die hier vorgestellten Prozesse deutlich von den sog. Religionsprozessen unterscheidet, bei denen es unter anderem um den Umfang des Reformationsrechtes und dessen Folgen ging.

Alles in allem handelt es sich um ein hochinteressantes Buch, das sowohl für Juristen als auch für Historiker sehr reichhaltige Informationen zur frühneuzeitlichen Gerichtsbarkeit anbietet.

*Gisela Naegle*

ANTON PHILIPP KNITTEL (HRSG.): Unterhaltender Prediger und gelehrter Stofflieferant. Abraham a Sancta Clara (1644–1709). Beiträge eines Symposiums anlässlich seines 300. Todestages. Eggingen: Edition Isele 2012. 263 S. ISBN 978-3-86142-530-4. Kart. € 18,-.

Abraham a Sancta Clara gehört zu den markanten Gestalten des literarischen Lebens im süddeutschen Barock, doch sind Studien zu seinem Leben und seinem Werk eher spärlich. So ist das Erscheinen des vorliegenden Bandes mit Beiträgen zur Biographie und zur literaturhistorischen Einordnung des Wiener Predigers durchaus zu begrüßen.

Mehrere Beiträge versuchen, biographische Fakten zu präzisieren. Es gelingt Edwin Ernst Weber aufzuzeigen, dass der junge Ulrich Megerle in einem Milieu aufwuchs, das ihm eigentlich günstige Voraussetzungen für seine spätere Karriere lieferte. Leonard Hell gibt Auskunft über den Bildungsweg des angehenden Predigers, der mit großer Wahrscheinlichkeit keine Universität besuchte, dafür aber im Rahmen seines Ordens, als Novize und als junger Priester, ein philosophisch-theologisches Studium genoss. Michael Wernicke OSA untersucht die Bedeutung der Zugehörigkeit Abrahams zu den Augustiner-Eremiten: Abraham erweist sich als der Tradition des Ordens stark verpflichtet, ohne dass sich jedoch eine besondere Vertrautheit mit den Schriften des hl. Augustinus in seinen Predigten kundtäte.

Die Problematik populärer Autorschaft wird von Franz Eybl beleuchtet, der auf die Fragwürdigkeit der Autorenrolle und die Folgen der Folklorisierung der produzierten Texte hinweist: Vor allem im Spätwerk, bedingt durch spezifische mediale Voraussetzungen und durch die Zusammenarbeit mit Christian Weigel, nimmt der kompilatorische Charakter des Werkes überhand; eine kollektive Autorschaft entsteht, verbunden mit einer für die Zeit charakteristischen Form der Textzirkulation.

Die Bedeutung der Rhetorik und der sprachlichen Virtuosität im homiletischen Werk Abrahams wird von Peter Walter anhand der 1684 in Graz gehaltenen Predigt zum Fest des hl. Thomas von Aquino untersucht: Das Prinzip der Variation, ausgehend von einer ikonographischen Grundlage, bestimmt die Gliederung der Predigt; Vergleiche und Stilmittel (Paronomasien und Homoioteleuta) sorgen für die *delectatio* der Zuhörer; festge-